



Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe | Mittagessen in einer Kita / Krippe

Gesetzliche Grundlage: § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKG, § 2, 3 Abs. 3 AsylbLG

Wer kann einen Antrag stellen?

Bezieher von Leistungen nach

- WoGG (Wohngeld)
 - BKG (Kinderzuschlag)
 - AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
 - SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld)
 - SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung)
-

Wer kann Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/er)?

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen) **und** Geldleistungen nach dem SGB II oder SGB XII, WoGG und/oder BKG, AsylbLG erhalten

Wo ist der Antrag zu stellen?

Empfänger des Antrages ist:

Stadt Mainz
51.03-Amt für Jugend und Familie
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheides

Wo erhalte ich den Antrag?

- Bei der Stadt Mainz
 - In den Kindertagesstätten
 - Im Internet auf der Seite www.mainz.de/bildungspaket
-

In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Die Landeshauptstadt übernimmt die Kosten die Ihren Eigenanteil in Höhe von 19 € pro Monat (bei 5 Tage/Woche) übersteigen. Bei einer geringeren Anzahl an Betreuungstagen verringert sich der Eigenanteil anteilmäßig.

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Der/Die Antragsteller/in erhält einen Bewilligungsbescheid.
 - Sie zahlen Ihren Eigenanteil an die Landeshauptstadt Mainz (städtische Kitas) bzw. an den jeweiligen Träger der Kita (evangelische/katholische Kitas).
 - Die Landeshauptstadt Mainz überweist den Zuschussbetrag direkt an die jeweilige Einrichtung.
-

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKG, AsylbLG erhoben.
